

# Stadt Erlensee

<b>Vorlage an die Stadtverordneten- ver-sammlung</b>	Drucksache	<b>13 / LP 21-26 STVV</b>
----------------------------------------------------------	------------	-------------------------------

Az.: 1/417.2	Erlensee, den 01.04.2021
Fb.: Zentrale Dienste	

Betr.:	<b>Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreter des Koordinierungsausschusses zur Wahrnehmung einer gemeinsamen Kinder- und Jugendarbeit</b>
--------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## Anlagen

Beratungsfolge	Termin	
Stadtverordnetenversammlung vom	22.04.2021	13. Punkt der Tagesordnung

<b>Kostenstelle:</b>	
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:	€
bisher verausgabt und verfügt:	€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:	€
anschließend noch verfügbar:	€

## **Beschlussvorschlag:**

1. Die Stadtverordnetenversammlung wählt 4 Vertreter für den Koordinierungsausschuss, der die Aufgaben hat, die gemeinsamen Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit in Erlensee inhaltlich zu gestalten und zu begleiten.
2. Die Stadtverordnetenversammlung wählt 4 **erste** Stellvertreter für die Vertreter im Koordinierungsausschuss.
3. Die Stadtverordnetenversammlung wählt 4 **zweite** Stellvertreter für die Vertreter im Koordinierungsausschuss.

## **Begründung:**

Gemäß Punkt 2 der am 19.06.2019 von der Stadtverordnetenversammlung genehmigten Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Erlensee und dem Gesamtverband Evangelischen Kirchengemeinden in Erlensee bilden die beiden Kooperationspartner einen Koordinierungsausschuss, dem u.a. auch 4 Vertreter der Stadt angehören, die von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Legislaturperiode zu wählen sind.

Gemäß Punkt 4 Abs. 2 Kooperationsvereinbarung sind ebenfalls Stellvertreter zu wählen. Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10.12.2009 sind seitens der im Koordinierungsausschuss vertretenen Fraktionen zudem vier zweite Stellvertreter zu stellen.

Die Vertreter/innen und deren Stellvertreter/innen und zweite Stellvertreter/innen müssen nicht einem Vertretungsgremium der Stadt angehören. Sie sollten jedoch gemäß Punkt 4, Abs. 3 Koope-

rationsvereinbarung über Erfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit verfügen.

Entsprechend dem § 55 Abs. 1 HGO werden zunächst die Vertreter und dann die Stellvertreter jeweils in einem Wahlgang nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, da es sich um mehrere gleichartig unbesoldete Stellen handelt.

Gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung.

**Hinweis:**

**Bitte achten Sie darauf, dass Sie, wie bei jeder Listenwahl genügend Bewerber auf allen 3 Listen haben, um im Falle eines Ausscheidens eine/n Nachrücker/in benennen zu können.**